

Bundessozialgericht
- 7 RAr 125/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 1. Dezember 1976 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B r o c k e ,
die Richter H e n n i g und B e n d e r
sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. H e n k e n
und L e n z
für Recht erkannt:

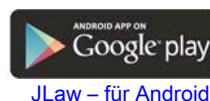
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
14. Oktober 1975 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte dem Kläger einen Zuschuß zu den Erwerbskosten eines Personenkraftwagens (Pkw) des Typs Audi 100 LS zu gewähren hat.

Der 1922 geborene Kläger ist Kriegsbeschädigter. Ihm ist der Verlust beider Oberschenkel unterhalb der Mitte als Schädigungsfolge anerkannt. Zur Fortbewegung ist er auf zwei Krücken angewiesen. Im Februar 1971 bezog er die Kriegsofferrente eines Erwerbsunfähigen in Höhe von 692,- DM. Von der Landesversicherungsanstalt (LVA) Württemberg erhielt er eine Versichertenrente von 205,- DM. Sein Nettoverdienst im Mai 1971 betrug 315,- DM monatlich. Seine Ehefrau verdiente damals monatlich 360,- DM.

Der Kläger erwarb Anfang 1971 einen Pkw Marke Audi 100 LS, dessen Preis einschließlich einer Getriebeautomatik 11.763,30 DM betrug. Von der Orthopädischen Versorgungsstelle erhielt der Kläger einen Zuschuß von 3.000,- DM, von der LVA Württemberg 1.500,- DM und vom Landeswohlfahrtsverband (LWV) Württemberg-Hohenzollern 1.115,- DM. Für seinen Gebrauchtwagen erlöste er 2.400,- DM.

Den Antrag des Klägers, ihm für die Beschaffung des Pkw's einen Zuschuß zu gewähren, lehnte das Arbeitsamt mit der Begründung ab, das vom Kläger erworbene Fahrzeug sei nicht angemessen und zweckmäßig. Es gebe billigere Fahrzeuge mit einem größeren Einstieg, so den Ford Escort mit 2 Türen, mit Automatik, einschließlich Scheibenbremsen und Bremskraftverstärker zum Preis von ca. 7.200,- DM, daneben den Ford Taunus, der ca. 8.200,- DM koste (Bescheid vom 1. Dezember 1971; Widerspruchsbescheid vom 9. August 1972).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger hat vor dem Sozialgericht (SG) Reutlingen neben dem Antrag, die angefochtenen Bescheide aufzuheben, den Antrag gestellt, ihm Förderung für den Pkw Audi 100 LS zu gewähren.

Das SG hat die Bescheide der Beklagten aufgehoben und die Beklagte verurteilt, über den Antrag des Klägers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Es hat die Berufung zugelassen (Urteil vom 20. Juni 1973).

Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 14. Oktober 1975 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Es hat ausgeführt:

Der Begriff "Zweckmäßigkeit i.S. des § 86 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter vom 2. Juli 1970 (AREha - ANBA S. 637) sei auf das Ziel ausgerichtet, die durch die Behinderung des Antragstellers beim Weg zur Arbeitsstätte auftretenden Erschwernisse nachhaltig zu mindern. Damit sei in erster Linie die technische Geeignetheit des Fahrzeugs angesprochen. Wirtschaftliche Gesichtspunkte müßten bei diesem auf die Belange des Behinderten abstellenden Begriff weitgehend unberücksichtigt bleiben. Das folge aus der in Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) garantierten Handlungsfreiheit des einzelnen Staatsbürgers, die auch das Recht einschließe, in Abweichung vom Durchschnittsverhalten der Bevölkerung bestimmte Teilbereiche der Lebenshaltung besonders zu betonen und dafür in anderen Bereichen der Lebenshaltung Zurückhaltung zu üben, sofern nicht seine wirtschaftlichen Möglichkeiten bzw. die seiner Familie überschritten würden. Die Frage, ob nicht ein preisgünstigeres als das gekaufte Modell ebenso gut als Beförderungsmittel geeignet gewesen wäre, sei von der Beklagten allenfalls bei der Höhe des Zuschusses zu berücksichtigen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Vortrag der Beklagten, daß die dem Kläger von dritter Seite zur Verfügung gestellten Gelder zusammen mit dem Erlös seines gebrauchten Kraftfahrzeuges den Kaufpreis eines Personenkraftwagens der unteren Mittelklasse überstiegen, so daß der Kläger also, wenn er das preisgünstigste zweckmäßige Fahrzeug gewählt hätte, auf einen weiteren Zuschuß nicht angewiesen gewesen wäre, könne nicht zu der Beurteilung führen, daß dem Kläger kein Anspruch gegen die Beklagte zustehe. Denn dies würde wieder zur Folge haben, daß dem Kläger der Kauf einzelner ausgewählter Pkw-Typen vorgeschrieben werde. § 53 Abs. 3 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) bestimme lediglich, daß die Beklagte Leistungen dann nicht erbringen dürfe, wenn der Behinderte die erforderlichen Mittel selbst zur Verfügung habe. Es sei unstreitig, daß der Kläger den Kaufpreis des von ihm erworbenen Wagens nicht aufbringen könne. Auch hierbei dürfe nicht vom preisgünstigsten Wagen ausgegangen werden, weil § 86 AREha in der damals geltenden Fassung nur von der Zweckmäßigkeit des Fahrzeugs ausgehe. Es sei daher lediglich die Zweckmäßigkeit zu prüfen. Diese könne jedoch für den vom Kläger erworbenen Audi 100 LS nicht generell verneint werden.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung der §§ 39, 53 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 3, 56, 58 Abs. 1 AFG und der §§ 2 Abs. 1, 86 AREha (§§ 56, 58 AFG in der bis zum 30. September 1974, § 86 AREha in der bis zum 31. August 1974 geltenden Fassung). Sie bringt hierzu insbesondere folgendes vor:

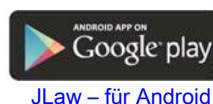
Nicht gefolgt werden könne der Auffassung des LSG, daß der Begriff "zweckmäßiges Beförderungsmittel" es in erster Linie auf die technische Geeignetheit abstelle. Selbst wenn aber diese Auslegung zutreffend sein sollte, sei die Ansicht des LSG nicht richtig, daß den Behinderten auch dann die Wahl des Pkw-Typs vorgeschrieben werde, wenn wie hier festgestellt sei, daß die Finanzierung eines preisgünstigeren geeigneten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Fahrzeugs auch ohne Förderung durch die Beklagte mittels Eigen- und Drittmittels gesichert gewesen sei. Insoweit entferne sich das LSG auch von seiner bisherigen eigenen Rechtsprechung, die gelautet habe: Sowenig einem Behinderten verwehrt werden könne, beim Kauf eines Wagens individuelle Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen, sowenig könne er aber auch erwarten, daß ihm aus Mitteln der Solidargemeinschaft der Versicherten ein Zuschuß zu dem Zwecke gewährt werde, ihm objektiv nicht notwendige Aufwendungen für ein Fahrzeug der gehobenen Preisklasse zu ermöglichen.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil und das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 20. Juni 1973 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die zugelassene Revision der Beklagten ist im Sinne der Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht begründet. Ob und in welchem Umfang dem Kläger die begehrte Förderung zusteht, kann wegen fehlender Feststellungen des LSG nicht abschließend entschieden werden. In prozessualer Hinsicht hat der Kläger richtigerweise die Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 4 SGG) erhoben. Dem Kläger steht, was noch ausgeführt wird, nach § 57 AFG ein Rechtsanspruch auf die von ihm

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

begehrte Leistung zu, wenn seine Voraussetzungen erfüllt sind. In einem solchen Fall ist die reine Anfechtungsklage unzulässig (vgl. BSGE 8, 35 ff; BSG in SozR § 1613 RVO Nr. 4; BSGE 36, 181, 190; BSG in SozR § 54 SGG Nr. 96; Peters/Sautter/Wolff, § 54 S. 185 - 8).

Materiell-rechtlich finden im vorliegenden Fall die Vorschriften des AFG über die Förderung Behinderter (§§ 56 ff AFG) in der Fassung vom 25. Juni 1969 Anwendung. Der Kläger ist infolge seines Leidens Behinderter im Sinne des Gesetzes (BSG SozR 4100 § 56 Nr. 1) und nach den Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) für die tägliche Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte deswegen auf ein Kfz angewiesen.

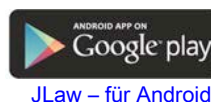
Zu Recht ist das LSG davon ausgegangen, daß Behinderten Leistungen der hier beantragten Art auch zu dem Zwecke gewährt werden können, daß sie beruflich eingegliedert bleiben. Entgegen der Auffassung des LSG ergibt sich diese Verpflichtung der Beklagten allerdings nicht aus den über § 58 Abs. 1 AFG auch für Behinderte unmittelbar anwendbaren Vorschriften über die Förderung der Arbeitsaufnahme nach §§ 53 ff AFG in Verbindung mit den Bestimmungen der AREha 1970 als Ermessensleistung. Wie der Senat bereits entschieden hat (vgl. Urteile vom 1. März 1976 - 7 RAR 148/74 und 7 RAR 45/75 -) können Leistungen nach diesen Bestimmungen nur Arbeitsuchenden, d.h. Personen gewährt werden, die den Willen zur Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses haben. Als arbeitsuchend ist danach nicht derjenige anzusehen, der - wie der Kläger - in Arbeit steht, seinen Arbeitsplatz nicht wechseln will und auch nicht gezwungen ist, sich einen neuen Arbeitsplatz zu suchen.

Der der Beklagten nach dem AFG zugewiesene Aufgabenbereich der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter ist nicht auf die Förderung der beruflichen Bildung und die Förderung der

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Arbeitsaufnahme beschränkt, wie sie im wesentlichen auch Nicht-behinderten zuteil wird. Die Beklagte ist vielmehr verpflichtet, auch sonstige Maßnahmen zur Rehabilitation einzuleiten, die in besonderer Weise auf die berufliche Eingliederung der Behinderten hinzielen. Diese Verpflichtung ergibt sich unmittelbar aus § 57 AFG als Rechtsanspruch. Danach hat die Beklagte zur beruflichen Eingliederung der Behinderten geeignete Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung, die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu bessern oder herzustellen, selbst zu treffen, soweit nicht ein anderer Träger zuständig ist. Diese Vorschrift ist nach ihrem Wortlaut und ihrer Entstehungsgeschichte nicht nur eine Zuständigkeitsregelung, sondern beinhaltet einen Rechtsanspruch auf Maßnahmen der Beklagten, die zur Aufrechterhaltung der beruflichen Eingliederung erforderlich sind und über den Leistungsrahmen des 4. und 5. Unterabschnittes, auf den § 58 Abs. 1 AFG verweist, hinausgehen (vgl. Urteile vom 11. März 1976 - 7 RAr 148/74 und 7 RAr 45/75 -).

Dem geltend gemachten Anspruch steht nicht ohne weiteres entgegen, daß der Kläger für den gleichen Zweck je einen Zuschuß von der LVA, von der Orthopädischen Versorgungsstelle und vom LWV erhalten hat. Zwar enthält § 57 AFG den Grundsatz der Subsidiarität der Beklagten gegenüber anderen Rehabilitations-trägern. Wie der Senat in den bereits genannten Entscheidungen ausgesprochen hat, bewirkt diese Bestimmung jedoch ebenso wie § 37 AFG nicht einen absoluten Ausschluß der nachrangigen Leistung. Die Förderungspflicht der Beklagten entfällt lediglich in dem Umfang, in dem die andere Stelle vorrangig verpflichtet ist. Darüber hinaus bleibt dem Berechtigten der Anspruch auf den übersteigenden Teil der nachrangigen Leistung nach dem AFG erhalten (vgl. auch BSG in SozR 4100 § 37 Nr. 1).

Art und Umfang der Maßnahmen, die die Beklagte zur Erhaltung eines Arbeitsplatzes zu treffen hat, sind im Gesetz allerdings

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

nicht näher bestimmt. Nach der Rechtsprechung des Senats ergibt sich dies im Einzelfall jedoch aus dem Ziel der beruflichen Rehabilitation und den in § 57 AFG weiterhin aufgestellten und gerichtlich voll überprüfbaren Voraussetzungen, daß die betreffenden Maßnahmen "geeignet" und "erforderlich" sein müssen. Insoweit ist eine für das Gericht bindende Konkretisierung durch die AREha 1970 nicht erfolgt. Eine Befugnis, Voraussetzungen, Art und Umfang der nach § 57 AFG zu gewährenden Leistungen im Wege autonomen Satzungsrechts näher zu bestimmen, war der Beklagten nach dem im vorliegenden Fall anzuwendenden Recht nicht gegeben. Soweit die Bestimmungen der AREha 1970 jedoch dem Sinn und Zweck des § 57 AFG entsprechen und seine Begriffsinhalte sachgerecht ausschöpfen, bestehen keine Bedenken, sie zur Auslegung des Gesetzes heranzuziehen (vgl. Urteile des Senats vom 11. März 1976 - 7 RAR 148/74 und 7 RAR 45/75 -).

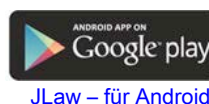
Als eine in diesem Rahmen sachgerechte Regelung ist es anzusehen, wenn sich die Beklagte nach § 86 Abs. 1 AREha 1970 an den Kosten für den Erwerb eines für den Behinderten zweckmäßigen Beförderungsmittels beteiligt, sofern der Behinderte - wie hier - für die täglichen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle wegen der Art und Schwere der Behinderung auf ein Fahrzeug angewiesen ist. Zu Unrecht hat die Beklagte allerdings den Anspruch des Klägers deswegen verneint, weil der vom Kläger gekaufte Audi 100 LS nicht zweckmäßig im Sinne dieser Regelung sei.

Der Begriff "zweckmäßiges Beförderungsmittel" bedeutet im Hinblick auf § 57 AFG, daß das Kfz ein "geeignetes" Mittel zur Erhaltung der Erwerbsfähigkeit bzw. des Arbeitsplatzes sein muß. Als geeignet anzusehen ist es dann, wenn es den Behinderten in die Lage versetzt, seinen Arbeitsplatz zu erreichen, und zwar in einer Weise, die sowohl dem allgemeinen Bedürfnis eines Kraftfahrers nach Sicherheit, wie auch

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

den besonderen Bedürfnissen des Behinderten Rechnung trägt. Insoweit ist die Tauglichkeit des Beförderungsmittels nach Art und Beschaffenheit in technischer, funktioneller und ausstattungs-mäßiger Sicht angesprochen. Sie wird im vorliegenden Fall von der Beklagten auch für den vom Kläger erworbenen Pkw nicht verneint.

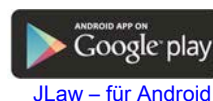
Die Zweckmäßigkeit des Fahrzeugs im Sinne von "geeignet" wird - entgegen der Auffassung der Beklagten - nicht dadurch beseitigt, daß es von anderer Art und deshalb teurer ist als das den genannten Anforderungen bereits entsprechende (billigere) Fahrzeug, solange dadurch den Erfordernissen der Zweckmäßigkeit in dem genannten Sinne noch entsprochen wird. Dies gilt selbst dann, wenn sich in dem Preis kostensteigernde Besonderheiten niederschlagen, die für das mit der Beschaffung des Kfz im Rahmen der beruflichen Rehabilitation verfolgte Ziel nicht zwingend notwendig sind; denn zusätzliche Gebrauchsvorteile oder Gebrauchsmöglichkeiten berühren nicht die Tauglichkeit eines Fahrzeuges zu dem Zwecke, den Behinderten sicher und in einer seiner Behinderung angemessenen Weise zur Arbeitsstelle zu bringen und dadurch seinen Arbeitsplatz zu sichern. Die Maßnahme der Beklagten im Sinne des § 57 AFG besteht hier nämlich nicht in einer Sachleistung, sondern ist der Kostenzuschuß zum Erwerb eines Kfz. Die Beklagte hat dem Behinderten nicht ein zweckmäßiges Fahrzeug zur Verfügung zu stellen, sondern im Rahmen des bestehenden Anspruchs die Erstattung der für ein solches Kfz gegebenenfalls aufzuwendenden Kosten zu übernehmen. Dies wird auch deutlich aus dem Wortlaut des § 86 AREha in der Fassung der 7. Änderungsanordnung (ÄndAO) vom 10. September 1974 (ANBA 1975, 319). Nach Abs. 2 dieser Bestimmung ist für die Berechnung der Zuwendungen der Bemessensbetrag maßgebend, der sich ergibt aus den Kosten des preisgünstigsten, behinderungsgerechten Beförderungsmittels bei angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Behinderten. Übersteigen die tatsächlichen Beschaffungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



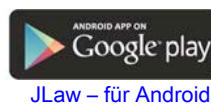
- 10 -

kosten den Bemessensbetrag, so bleibt der übersteigende Betrag mit Ausnahme der Kosten für die behinderungsbedingte technische Ausstattung unberücksichtigt. Danach kann also der Ankauf eines teureren Pkw's den Förderungsanspruch insgesamt nicht ausschließen; lediglich der Mehraufwand ist nicht förderungsfähig. Wenn diese Fassung des § 86 AREha 1974 auf den vorliegenden Fall auch noch nicht anwendbar ist, so würde eine andere Auslegung des § 57 AFG zu einem mit den Grundsätzen der Berufsförderung nach dem AFG nicht mehr zu vereinbarenden Dirigismus der Beklagten und damit zu einem nicht gerechtfertigten Eingriff in die Entscheidungs- und Handlungsfreiheit des Behinderten führen, der vom Gesetzgeber ersichtlich nicht gewollt und auch sonst nicht üblich ist. So wird z.B. die nach § 77 AREha 1970 mögliche Fahrkostenbeihilfe nicht davon abhängig gemacht, daß der Behinderte ein bestimmtes Beförderungsmittel tatsächlich benutzt. Die Kosten werden lediglich auf die preisgünstigste Möglichkeit festgelegt, nämlich auf die Fahrkosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten, regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittels (vgl. § 77 Abs. 2 in Verbindung mit § 75 Abs. 2 AREha 1970). Dem Behinderten kann es somit grundsätzlich nicht verwehrt werden, ein Fahrzeug zu erwerben, das ihm mehr als einen durchschnittlichen Fahrkomfort und eine größere Verkehrssicherheit bietet, zumal da er den Pkw auch privat benutzen darf. Es muß grundsätzlich seiner Entscheidung überlassen bleiben, wie er die hierfür erforderlichen Mehrkosten finanziert und welche Finanzierungsquellen er sich zu diesem Zwecke erschließt. Sofern sich darin die Vermutung gründen könnte, daß er auf die Hilfe der Beklagten gar nicht angewiesen ist, ist dies ein Gesichtspunkt, der allein bei der noch zu prüfenden Frage, ob der Behinderte die erforderlichen Mittel selbst aufbringen kann, von Bedeutung ist. Auch eine etwaige Vermutung, der Behinderte könne sich beim Erwerb eines kostspieligeren Pkw's finanziell überfordern, berechtigt die Beklagte nicht, die Förderung im Ganzen als

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

unzweckmäßig und ungeeignet abzulehnen. Mag es auch aus allgemeinen Gründen wünschenswert sein, den Behinderten von unvernünftigen Entscheidungen abzuhalten, so ist es doch der Beklagten verwehrt, mit ihren Maßnahmen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation Ziele zu verfolgen, die vom Gesetzesauftrag nicht umfaßt werden. Zweck der Maßnahmen ist es, die Eingliederung zu sichern, also dem Behinderten den Arbeitsplatz zu erhalten. Dagegen ist es nicht Aufgabe der Beklagten, für geordnete wirtschaftliche Verhältnisse des Behinderten zu sorgen; dies auch dann nicht, wenn es darum geht, den angemessenen Lebensunterhalt sicherzustellen. Wenn das Verschaffen einer angemessenen Existenzmöglichkeit letztlich Ziel der beruflichen Rehabilitation ist, so muß sich die Fürsorgepflicht des Rehabilitationsträgers darin erschöpfen, die unmittelbaren beruflichen und technischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Zwar ist es zur Erreichung des Rehabilitationserfolges nicht gänzlich ohne Bedeutung, welches Kfz der Behinderte tatsächlich erwirbt. Das Recht der Beklagten auf Einflußnahme ist jedoch darauf zu begrenzen, die Tauglichkeit dieses Fahrzeugs für den angestrebten Rehabilitationserfolg zu überprüfen und die zweckentsprechende Verwendung zu gewährender Leistungen durch den Behinderten zu sichern. Nur insoweit besteht ein berechtigtes Interesse der Beklagten, auf die Entscheidung des Behinderten einzuwirken. Ein anderes als das billigste, also gerade noch zweckmäßigste Fahrzeug ist demnach grundsätzlich kein anderes Mittel im Sinne der beruflichen Rehabilitation zur Behebung der diesem Ziel entgegenstehenden Sachlage. In extrem gelagerten Fällen mag es denkbar sein, daß die Quantität des Mittels einmal in eine andere Qualität umschlägt. Wann dies der Fall ist, kann vorliegend dahinstehen, weil der Kläger einen marktüblichen Pkw gekauft hat.

Dieser Auffassung steht nicht die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) im Urteil vom 24. September 1969 (vgl. BVerwGE 34, 54) entgegen. Nach dieser Entscheidung ver-

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

langt der Beschädigte eine qualitativ andere Hilfe, wenn er die Förderung eines Pkw's begehrt, dessen Anschaffungspreis die damals gültige Grenze von 8.000,- DM überschreitet. Die Entscheidung des BVerwG betrifft das Recht der Kriegsopferfürsorge. Dort gelten, wie sich aus jener Entscheidung ergibt, für die Förderung bei der Beschaffung von Kraftfahrzeugen für Behinderte starre Obergrenzen. Im Bereich des AFG ist dies anders; hier kommt es auf die individuelle Situation des Einzelfalles an; zahlenmäßig festgelegte Höchstgrenzen sind nicht vorgesehen (vgl. auch § 86 Abs. 2 AReha). Es handelt sich für beide Rechtsgebiete in dieser Beziehung demnach nicht um Rechtsvorschriften, die im Sinne der Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 6. Februar 1973 (BSGE 35, 293, 294) in ihrem Regelungsinhalt übereinstimmen. Eine Vorlage an den Gemeinsamen Senat nach §§ 2, 11 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968 (BGBl I 661) ist daher nicht geboten.

Das zweckmäßigste (preisgünstigste) Fahrzeug im Sinne des § 57 AFG ist allerdings der Maßstab für den Umfang der Förderung durch die Beklagte. Ihre Leistungspflicht könnte nur dann verneint werden, wenn der Kläger unter Berücksichtigung des Zuschusses der LVA, der Orthopädischen Versorgungsstelle und des LWV die Kosten für das ausreichend geeignete Fahrzeug selbst hätte aufbringen können. Welches Fahrzeug hier für den Kläger in Betracht kommt, nämlich als Maß für den Umfang der Förderungspflicht der Beklagten, hat das LSG nicht festgestellt, weil es noch eine Ermessensentscheidung der Beklagten für erforderlich gehalten hat. Das LSG wird insoweit noch Feststellungen treffen müssen.

Wie der Senat bereits entschieden hat (Urteile vom 11. März 1976 - 7 RAr 148/74 und 45/75 -), regelt die Vorschrift des § 57 AFG nicht nur den Nachrang der Beklagten gegenüber

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

anderen Rehabilitationsträgern; sie begründet durch den Begriff der Erforderlichkeit auch die Subsidiarität der Leistungen der Beklagten gegenüber den wirtschaftlichen Mitteln des Behinderten. Es ist ein allgemeiner Grundsatz des AFG, daß der Antragsteller sich im eigenen Interesse um seine Belange zu bemühen und die Beklagte demzufolge nur insoweit Leistungen zu gewähren hat, als der Behinderte nicht in der Lage ist, sich selbst zu helfen. Von ihm kann daher eine Beteiligung an den Kosten grundsätzlich verlangt werden. Nach Abzug der Leistungen dritter Seite muß infolgedessen weiter festgestellt werden, in welchem Umfange dem Kläger bei der Beschaffung des (preisgünstigsten) Kfz eine Eigenbeteiligung zumutbar ist. Dabei sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Behinderten zu berücksichtigen, also sowohl sein Vermögen als auch sein Einkommen. Dies entspricht einem allgemeinen Prinzip des AFG bei der Feststellung von Bedarf, sofern es sich nicht um Leistungen handelt, die – wie das Arbeitslosengeld und das Unterhaltsgeld – Lohnersatzfunktion haben und ohne Rücksicht auf Bedürftigkeit zu gewähren sind. So ist bei der Bedürftigkeitsprüfung im Rahmen der Arbeitslosenhilfe das Vermögen als ein neben dem Einkommen zu berücksichtigender Faktor ausdrücklich erwähnt (§ 137 Abs. 2 AFG). Sein Einsatz ist aber auch bei der Förderung von Sachkosten vorgesehen, wie z.B. im § 45 AFG, der die Beklagte für den Bereich der Fortbildung und Umschulung ausdrücklich ermächtigt, selbst die notwendigen Kosten nur teilweise zu übernehmen.

Hat der Behinderte demnach bei der Anschaffung des Kfz Eigenmittel aus Vermögen und Einkommen einzusetzen, so besteht diese Verpflichtung allerdings nur, soweit dies ihm zumutbar ist. Das AFG enthält insoweit allerdings keine Regelungen im einzelnen darüber, in welchem Umfange dem Behinderten der Einsatz eigener Mittel zumutbar ist. Wie oben ausgeführt, sind die Regelungen der AREha 1970 (und etwaiger dazu er-

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

gangener Durchführungsbestimmungen) bei der Prüfung des Anspruchs eines Behinderten auf Leistungen nach § 57 AFG für die Gerichte nicht bindend. Der Senat ist der Auffassung, daß – mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung im AFG – die Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse nach den Grundsätzen der Sozialhilfe über die Hilfe in besonderen Lebenslagen (§§ 28, 76 ff, 88 ff Bundessozialhilfegesetz –BSHG–), auf die auch die Kriegsopferversorge allgemein verweist (§ 25 a Abs. 6, 7 Bundesversorgungsgesetz –BVG–), zu beurteilen ist. Bei der Förderung des Behinderten nach dem AFG kann dieser keinesfalls schlechter gestellt sein, als er es bei der gleichen Sachlage nach dem BSHG sein würde.

Von Bedeutung ist auch die Frage, ob und in welcher Höhe der Kläger Mittel aus seinem Einkommen für die Anschaffung des Pkw aufzubringen hat. Bei der Berücksichtigung des Einkommens wird in § 86 Abs. 4 letzter Satz AREha 1970 auf die Begriffsbestimmung des Einkommens in § 22 AREha 1970 verwiesen. Danach sind als Einkommen anzusehen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Abzug der Steuern, der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit (BA) oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfange. Diese Begriffsbestimmung stimmt im Prinzip mit den Regelungen in der Sozialhilfe überein (§ 76 BSHG). Da – wie oben ausgeführt – die Zumutbarkeit des Einsatzes eigenen Einkommens nach den Grundsätzen des BSHG entsprechend zu beurteilen ist, richtet sich auch der Umfang des auf den Behinderten entfallenden Eigenanteils nach den in den §§ 79, 81 Abs. 1 Nr. 3, 84 Abs. 3, 40 Abs. 1 Nr. 2 BSHG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 27. Mai 1964 (BGBl I 339) enthaltenen Grundsätzen. Die von der Beklagten insoweit aufgestellte Tabelle (vgl. Anlage zum Runderlaß 111/71, Dienstblatt A der BA, 1971 S. 352), nach der sich – ausgehend vom monatlichen Nettolohn des

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 15 -

Behinderten – der Eigenanteil in einem Prozentsatz der Beschaffungskosten des Kfz errechnet, ist für die Beurteilung einer zumutbaren Belastung des Behinderten ungeeignet, denn sie nimmt nicht in der erforderlichen Weise auf die Notwendigkeit Rücksicht, daß eine angemessene Lebensführung des Behinderten aus seinen laufenden Einkünften gewährleistet bleiben muß. Im übrigen ist die logische Beziehung nicht zu erkennen, die es unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit rechtfertigen könnte, das Maß der Eigenbeteiligung des Behinderten am Kaufpreis des jeweils in Betracht kommenden Fahrzeuges zu messen.

Der danach geforderte Einsatz von Mitteln hält sich ersichtlich nicht in den Grenzen des Zumutbaren, die auch bei der Anrechnung von Einkommen zu beachten sind und im wesentlichen dadurch bestimmt werden, daß der angemessene Lebensunterhalt des Behinderten nicht gefährdet wird. Er liegt erheblich über dem Betrag, der dem Behinderten nach den Bestimmungen des BSHG über die Hilfe in besonderen Lebenslagen im äußersten Falle zugemutet würde.

Nach § 84 Abs. 1 BSHG ist der Einsatz von Einkommen nur insoweit zuzumuten, als es die maßgebende Einkommensgrenze übersteigt und auch dies nur in angemessenem Umfang. Dabei wird der Einsatz von Mitteln grundsätzlich nur aus dem nach § 76 BSHG zu berücksichtigenden monatlichen Einkommen verlangt und dem Bedarf gegenübergestellt (sogen. Einmonatstheorie). Dies gilt im Prinzip auch bei einmaligen Leistungen, die einen Bedarf für längere Zeit abdecken (vgl. BVerwG FEVS 17, 367; Knipp/Fichtner, Komm. zum BSHG, Rdn. 7 zu § 79; Schellhorn, Komm. zum BSHG 1974, Rdn. 10 und 12 zu § 79). Eine Ausnahme hiervon ist allerdings nach § 84 Abs. 3 BSHG zulässig. Danach kann bei einmaligen Leistungen zur Beschaffung von Bedarfsgegenständen, deren Gebrauch für mindestens ein Jahr bestimmt ist, das Aufbringen der Mittel auch (zusätzlich) aus einem

- 16 -



- 16 -

Einkommen verlangt werden, das innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem über die Hilfe entschieden worden ist, erworben wird (vgl. Mergler/Zink, Komm. z. BSHG, Anm. 59 zu § 84). Diese Bestimmung wurde zwar erst durch das 3. Änderungsgesetz vom 25. März 1974 (BGBl I 777) in das BSHG eingefügt und sollte einer zu weitgehenden Freistellung des Hilfeempfängers bei einmaligen Leistungen zu Lasten der Bedarfsgemeinschaft entgegenwirken (vgl. Schellhorn aaO, Rdn. 29 zu § 84 BSHG). Der Senat hat jedoch keine Bedenken, den hierin zum Ausdruck kommenden Grundgedanken auch schon im vorliegenden Falle anzuwenden.

Die für die Inanspruchnahme aus dem Einkommen in der Sozialhilfe aufgezeigten Grenzen sind auch im Rahmen der Arbeitsförderung zu beachten, da sie die Maßstäbe für das im äußersten Fall Zumutbare setzen. Dies wird bei Anwendung der von der Beklagten aufgestellten Tabelle durchweg nicht beachtet. Durch die von der Beklagten getroffene Regelung im Vergleich zu einer an sozialhilferechtlichen Grundsätzen ausgerichteten Tabelle wird der Kreis der möglichen Anspruchsberechtigten erheblich begrenzt. Der Grund für die sich daraus ergebenden Unbilligkeiten ist letztlich darin zu sehen, daß die Beklagte sich nicht primär an dem Einkommen des Behinderten, sondern an den Kosten des Kfz orientiert und dementsprechend den Eigenanteil auch als Prozentsatz der Beschaffungskosten errechnet. Dies wird besonders deutlich, wenn man berücksichtigt, daß z.B. bei unterschiedlichen – notwendigen – Beschaffungskosten der Eigenanteil auch bei gleichem Einkommen unterschiedlich hoch sein kann. Schon von diesem Ergebnis her betrachtet, kann die Tabelle der Beklagten über zumutbaren Einsatz von Einkommen des Behinderten nicht als mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes vereinbar angesehen werden. Auch aus diesem Grunde rechtfertigt es sich, auf die Grundsätze des BSHG

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 17 -

zurückzugreifen. Danach bleibt beim Einkommen zunächst gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 3 BSHG ein monatlicher Grundbetrag unberücksichtigt; hinzu treten Kosten der Unterkunft (§ 79 Abs. 1 Nr. 2 BSHG) und der im Einzelfall in Betracht kommende Familienzuschlag (§ 81 Abs. 3 BSHG). Der diesen Freibetrag des monatlichen Einkommens übersteigende Betrag ist als zumutbarer Anteil von dem Behinderten für die Beschaffung des Kfz aufzuwenden, wobei nach § 84 Abs. 1 BSHG grundsätzlich von dem Einkommen des Monats auszugehen ist, in dem die Bewilligung erfolgt. Nach § 84 Abs. 3 BSHG kann bei langlebigen Wirtschaftsgütern, wie es ein Kfz darstellt, die Aufbringung von Mitteln (zusätzlich) aus dem Einkommen weiterer drei Monate verlangt werden (vgl. Mergler/Zink aaO). Ob dies im Einzelfall gerechtfertigt ist, bestimmt sich nach den jeweiligen Umständen.

Als Eigenmittel einzusetzen hat der Kläger ggf. ferner den Erlös aus dem Verkauf eines früheren Kfz. Dabei kann es dahinstehen, ob es sich insoweit um Einkommen oder Vermögen des Klägers handelt. In jedem Falle handelt es sich um die Erlangung zweckgebundener Mittel. Es ist nämlich üblich und entspricht der Lebenserfahrung, daß der Erlös aus dem Verkauf eines gebrauchten Kfz beim Ankauf eines neuen Pkw's eingesetzt wird.

Geht man von diesen Grundsätzen aus, reichen die vom LSG festgestellten Tatsachen für eine abschließende Entscheidung nicht aus.

Das LSG hat in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß der Kläger von der Orthopädischen Versorgungsstelle 3.000,- DM, vom LWV 1.115,- DM und von der LVA Württemberg 1.500,- DM erhalten hatte. Darüber hinaus hatte er 2.400,- DM für seinen Gebrauchtwagen erlöst. Ihm standen also 8.015,- DM zur Verfügung. Das LSG scheint auch davon auszugehen, daß dieser Betrag den Preis eines Pkw's der unteren Mittelklasse überstieg; denn es führt aus: "Die Tatsache, daß der Eigenanteil

- 18 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 18 -

des Klägers zusammen mit den ihm von anderen öffentlichen Stellen gewährten Zuschüssen den Preis eines Pkw's der unteren Mittelklasse überstieg, kann zu keiner anderen Beurteilung führen". Nicht festgestellt ist vom LSG dagegen - und insoweit benötigte das LSG bei seiner Rechtsauffassung auch keine Feststellungen -, ob ein Wagen der unteren Mittelklasse für den Kläger angesichts seiner Behinderung geeignet war.

Das angefochtene Urteil ist demnach aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Dr. Brocke

Hennig

Bender



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)